

Statut der Schüler*innenvertretung des Katharineums zu Lübeck

Die Schüler*innenvertretung des Katharineums zu Lübeck hat sich nach dem Beschluss der Klassensprecher*innenversammlung in der Sitzung am 13.05.2024 das folgende Statut gegeben:

Inhaltsverzeichnis

§1 Organe

§2 Aufgaben

§3 Klassensprecher*in (KS)

§4 Klassensprecher*innenversammlung

§5 Stufensprecher*innen (SP)

§6 Schulsprecher*in

§7 Koordinationsgremium

§8 Ausschüsse

§9 Verbindungslehrer*in

§10 Veranstaltungen der Schüler*innenvertretung

§11 Kommunikation

§12 Finanzierung

§13 Kassenführung

§14 Abwahl und Rücktritt

§15 Niederschriften

§16 Befreiung vom Unterricht

§17 Unterstützung der Schüler*innenvertretung durch die Schulgemeinschaft

§1 Organe

Die SV hat folgende Organe:

- (1) Die KS
- (2) Die drei SP (jeweils eine Person für Orientierungs-, Mittel- und Oberstufe)
- (3) Der*Die Schulsprecher*in und ein*e Vertreter*in
- (4) Das Koordinationsgremium bestehend aus dem*der Schulsprecher*in, dem*der Vertreter*in, den drei SP sowie dem fünfköpfigen Vorstand der SV
- (5) Die KSV
- (6) Ausschüsse die jeweils von einem Mitglied des Koordinationsgremiums und einer weiteren Person (auch außerhalb des Koordinationsgremium geleitet werden.
- (7) Die SV wird definiert als Mitglieder des Koordinationsgremiums, die KS und die Delegierten für das LSP und das SSP

§2 Aufgaben

- (1) Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Interessen der Schüler*innen gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, der Elternvertretung und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, wirkt die SV an der Gestaltung des Schullebens mit und im Einzelfall eine*n Mitschüler*in bei der Wahrnehmung der geltenden Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen. Außerdem kann sich die SV in kulturellen, fachlichen, sozialen, sportlichen, schulpolitischen und anderen selbstgewählten Bereichen Aufgaben stellen (nach §79 (2) +(3) SchulG).

§3 Klassensprecher*innen (KS)

- (1) Die Schüler*innen jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte zwei KS. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (2) Die KS werden gemäß der Wahlordnung gewählt.
- (3) Aufgaben der KS
 - a. Die KS vertreten die Anliegen ihrer Mitschüler*innen vor den Lehrkräften ihrer Klasse und in den Gremien der SV.
 - b. Die KS sind verpflichtet, an den Sitzungen der KSV teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse der KSV zu unterrichten, inklusive und insbesondere über ihr eigenes Stimmverhalten.
 - c. Die KS können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse betreffenden Fragen an die Klassenleitung und die sie unterrichtenden bzw. betreffenden Lehrkräfte herantragen.
 - d. Von der Jahrgangsstufe 7 an nehmen die KS an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Schüler*innenleistungen trifft.

§4 Klassensprecher*innenversammlung (KSV)

- (1) Die KSV ist das oberste Organ der SV an der Schule.
- (2) Die KSV setzt sich aus den KS der Schule zusammen.
- (3) Die Sitzungen der KSV werden von dem*der Vorsitzenden geleitet. Er*Sie ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Der genaue Ablauf sowie weitere Regelungen finden sich in der Geschäftsordnung der KSV. Der*Die Vorsitzende wird in der ersten Sitzung der KSV

gewählt. Hierbei darf es sich nicht um den*die Schulsprecher*in handeln, er*sie muss stimmberechtigtes Mitglied der KSV sein. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- (4) Die Sitzungen der KSV werden von dem*der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Er*Sie muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der KSV oder auf Antrag des*der Schulsprecher*in eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- (5) Die KSV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die KSV zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die KSV als beschlussfähig.
- (6) 2-7 Tage vor jeder KSV findet eine sog. Mini-KSV statt. Zu dieser werden die KS der Jahrgänge 5 bis 7 durch den*die Vorsitzende*n der KSV mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen. Auf der Mini-KSV werden Anträge der anstehenden KSV besprochen und Fragen geklärt. Die Gestaltung der Mini-KSV obliegt dem*der KSV-Vorsitzenden und/oder der Vertretung.
- (7) Die KSV hat folgende Aufgaben

Die Beschlussfassung über

- a) Die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderung der selbstgestellten Aufgaben und/oder der Ausschüsse.
- b) Die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen.
- c) Die Beteiligung an der Kreisschüler*innenvertretung der jeweiligen Schulart.
- d) Die Beteiligung an der Landesschüler*innenvertretung der jeweiligen Schulart.
- e) Das Rederecht von Gästen, Gastsprecher*innen oder Diskussionspartnern, die von Koordinationsgremium eingeladen werden können, in ihren Sitzungen

Die Wahl

- a) Eines Vorstandes der SV, dieser umfasst fünf Mitglieder, wählbar sind alle Schüler*innen.
- b) Der weiteren Vertreter*innen der Schüler*innen in der Schulkonferenz
- c) Des*der Kassenwart*in.
- d) Des*der Delegierten zur Kreisschüler*innenvertretung.
- e) Des*der Delegierten zur Landesschüler*innenvertretung.
- f) Des*der Verbindungslehrer*in und eines*r Vertreter*in.
- g) Eines*einer Kassenprüfer*in aus der Schüler*innenschaft, unabhängig vom Koordinationsgremium.
- h) eines*einer Kassenprüfer*in aus der Lehrer*innenschaft oder aus dem Schulelternbeirat, keine Doppelrolle als Verbindungslehrkraft oder Vertretung dieser möglich.
- i) eines*einer Vorsitzenden und Stellvertreter*in aus der Mitte der Klassensprecher*innen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§5 Stufensprecher*innen (SP)

- (1) Die drei SP werden von den Schüler*innen der jeweiligen Stufe (Orientierungs-, Mittel-, Oberstufe) nach der Wahlordnung gewählt. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (2) Sie setzen sich insbesondere für die Interessen ihrer Stufe ein und sitzen der KSV mit beratender Stimme bei. Sie sind in der KSV nicht stimmberechtigt.

§6 Schulsprecher*in

- (1) Der*Die Schulsprecher*in und der *die Stellvertreter*in werden nach dem Wahlverfahren bis spätestens bis Ende Februar gewählt. Wählbar ist jede*r Schüler*in ab dem Eintritt in das 16. Lebensjahr.
- (2) Aufgaben des*der Schulsprecher*in
 - a) Der*Die Schulsprecher*in führt die Beschlüsse der KSV durch. Er*Sie ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der SV gegenüber der KSV verantwortlich.
 - b) Der*Die Schulsprecher*in nimmt als einer der Vertreter der Schüler*innen an der Schulkonferenz teil.
 - c) Der*Die Schulsprecher*in hat ständige Verbindung zu seinen*ihren Stellvertreter*innen zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Der*Die Schulsprecher*in ist verpflichtet an den Sitzungen der KSV teilzunehmen.

§7 Koordinationsgremium

- (1) Mitglieder des Koordinationsgremiums nehmen an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt. Zudem dürfen sich interessierte Schüler*innen bei der SV melden, um ebenfalls an Fachkonferenzen teilzunehmen.
- (2) Das Koordinationsgremium besteht aus zehn Personen: dem*der Schulsprecher*in, dem*der Stellvertreter*in, den drei SP sowie dem fünf köpfigen Vorstand der SV.
- (3) Aufgabe der einzelnen Mitglieder des Koordinationsgremiums ist die Leitung der in §1 (6) und in §8 genannten Ausschüsse.
- (4) Das Koordinationsgremium trifft sich regelmäßig (ungefähr alle 14 Tage). An seinen Treffen dürfen die Verbindungslehrkraft sowie die SSP- und LSP-Delegierten der eigenen Schule teilnehmen.
- (5) Einzelne Mitglieder der Schulgemeinschaft dürfen nach Nachfrage teilnehmen.

§8 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind demokratisch organisiert.
- (2) Sie planen und organisieren die verschiedenen Vorhaben der SV und führen diese durch. Diese Ausschüsse stehen allen Schüler*innen offen.
- (3) Jeder Ausschuss hat eine thematische Zielsetzung. Diese werden in der ersten Sitzung der KSV diskutiert und festgelegt. Nachträglich können sie geändert werden.
- (4) Es werden Listen ausgehängt, in welche sich interessierte Schüler*innen eintragen können.
- (5) Die Ausschüsse werden von jeweils einem Mitglied des Koordinationsgremiums geleitet. Sie übernehmen eine organisatorische Funktion in ihrem jeweiligen Ausschuss und sind zudem für den stetigen Kontakt zur restlichen SV sowie für eine Vertretung der Ergebnisse und Anliegen nach außen verantwortlich.
- (6) Die Ausschussleitung ist gleichberechtigt.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von der Ausschussleitung geleitet und geplant.

§9 Verbindungslehrer*in

- (1) Der*Die Verbindungslehrer*in und der*die Stellvertreter*in wird von der KSV zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Der*Die Verbindungslehrer*in nimmt an den Sitzungen der KSV sowie an den Sitzungen des Koordinationsgremiums mit beratender Stimme teil. Er*Sie berät den*die Schulsprecher*in und die SV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§10 Veranstaltungen der Schüler*innenvertretung

- (1) Veranstaltungen der SV finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleitung zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleitung zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt. Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.
- (2) Informationen über die Veranstaltungen der SV müssen auf Nachfrage der Schüler*innenschaft veröffentlicht werden. Nach Ermessen des*der Schulsprecher*in können Schüler*innen eingeladen werden.

§11 Kommunikation

- (1) Die SV gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett am grünen Tisch im Erdgeschoss bekannt. Der*Die Schulsprecher*in ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.
- (2) Die SV kann über die E-Mail-Adresse die am SV-Brett aushängt erreicht werden.

§12 Finanzierung

- (1) Die Geldmittel der SV werden nur für Zwecke der SV und der Schüler*innenschaft verwendet.

§13 Kassenführung

- (1) Der*Die Kassenwart*in verwaltet die Mittel der SV nach den Beschlüssen der KSV. Er*Sie ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Er*Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu protokollieren.
- (2) Die SV darf Geld in barer Form besitzen. Sie hat aber auch ein Konto, dass von der Kulturmark verwaltet wird.
- (3) Der*Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassenführung des*der Kassenwart*in.
- (4) Der*Die Kassenwart*in ist verpflichtet, der KSV einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung des*der Kassenwart*in erfolgt durch die KSV.

§14 Abwahl und Rücktritt

- (1) Die Abwahl und der Rücktritt aller Ämter sind in der Wahlordnung beschrieben.

§15 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der SV ist von einem*einer Schriftführer*in, der*die von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Niederschrift ist von dem*der Vorsitzenden und von dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch die KSV. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - a) Den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen.
 - c) Den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - d) Den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen

§16 Befreiung vom Unterricht

- (1) Schüler*innenvertreter*innen erhalten für ihre Tätigkeiten Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr bis zu zwölf Unterrichtsstunden (vgl. §84 Abs.10 SchulG).
- (2) Die Befreiung muss im Vorwege bei der Kurslehrkraft bzw. Klassenleitung erbeten und mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Mitglieder der SV ebenfalls in geringem Umfang Unterrichtsbefreiung erbeten, wenn die Durchführung von Vorhaben dies verlangt.

§17 Unterstützung der Schüler*innenvertretung durch die Schulgemeinschaft

- (1) Die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Schulaufsichtsbehörden unterstützen die SV bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. §80 Abs.3 SchulG).
- (2) Schülervertreter*innen dürfen wegen ihres Amtes von der Schulleitung und den Lehrkräften weder bevorzugt noch benachteiligt werden (vgl. §80 Abs.1 SchulG).
- (3) Die Schulleitung darf in die Arbeit der SV nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes) erforderlich ist (vgl. §80 Abs.2 SchulG).